



HABILITATION
HINWEISE DES
FACHBEREICH BAU- UND UMWELTINGENIEURWISSENSCHAFTEN

Inhalt

Präambel	2
Allgemeine Begriffe und deren Bedeutung	2
Habilitation – was ist damit genau gemeint?	2
Habitationsordnung	2
Habitationskommission	2
Antrag auf Annahme als Halilitand:in	2
Fachmentorat	3
Habilitationsschrift	3
Referent:in	3
Habitationsgesuch	3
Habitationsvortrag mit wissenschaftlichem Gespräch	3
Hinweise zur Habilitationsschrift	4
Inhalt und Aufbau der Habilitationsschrift	4
Begutachtung	5
Hinweise zum Habitationsvortrag mit Gespräch	5
Hinweise zur Bewertung der Habitationsleistung	6





Präambel

Die vorliegenden Hinweise sollen dabei helfen, bestehende Fragen rund um das Thema Habilitation zu beantworten. Die Hinweise beziehen sich dabei auf Fragen zu den Regularien und Anforderungen und behandeln keine Fragen zu den wissenschaftlichen Inhalten.

Zunächst werden einige grundlegende Begrifflichkeiten erklärt. Im Anschluss daran erfolgen diverse Kapitel zu den einzelnen Phasen einer Habilitation – hier werden anhand von Leitfragen die zu beachtenden Regelungen gemäß den aktuellen Ordnungen dargelegt.

Allgemeine Begriffe und deren Bedeutung

Habilitation – was ist damit genau gemeint?

Die Habilitation ist als höchstrangige Hochschulprüfung im deutschsprachigen Raum der klassische Weg zur Professur. Mit ihr endet die Qualifizierungsphase für die Wissenschaft: Wer sie erfolgreich meistert, hat endgültig bewiesen, dass er/sie sein/ihr Fach *thematisch, methodisch* und *pädagogisch* beherrscht. Erfolgreich habilitierte Personen dürfen ihren akademischen Titel um den Zusatz “habilitata” beziehungsweise “habilitatus” (abgekürzt “habil.“) ergänzen, was die Lehrbefähigung zum Ausdruck bringt.

An der TU Darmstadt erhalten Habilitierte auf Antrag bei Nachweis entsprechender Lehrtätigkeit die Bezeichnung Privatdozent (abgekürzt PD oder Priv.-Doz.).

Habilitationsordnung

Die Habilitationsordnung der Universität (im Folgenden: HO) regelt sämtliche Details und einzuhaltenden Formalitäten der Habilitation. Neben der universitätsweit gültigen Habilitationsordnung gibt es noch sog. Besondere Bestimmungen des Fachbereiches Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

Auf der Homepage der Universität kann die gültige HO eingesehen werden. Die besonderen Bestimmungen des Fachbereiches können beim Dekanat angefordert oder der Homepage des Fachbereiches entnommen werden.

Habilitationskommission

Zuständig und damit habilitationsführend ist derjenige Fachbereich, in dem das Fachgebiet, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, von einer Professor:in vertreten wird. Das Prüfungsorgan ist die Habilitationskommission, der alle aktiven Mitglieder des Fachbereichsrates als auch alle am Fachbereich tätigen Professor:innen angehören. Den Vorsitz hat der/die Dekan:in inne und die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse selbst werden durch einfache Stimmenmehrheit erzielt.

Antrag auf Annahme als Habilitand:in

Vor der Zulassung zur Habilitation muss ein schriftlicher Antrag auf Annahme als Habilitand:in gestellt werden. Der Antrag ist an den/die Dekan:in des Fachbereichs zu richten. Der Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereiches prüft den Antrag dahingehend, ob folgende Voraussetzungen für eine spätere Zulassung zur Habilitation erfüllt sind:

► Die Zulassung setzt eine herausragende Promotion mit der Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ voraus.





- ▶ Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird. Hierzu wird dringend eine sorgfältige Abstimmung mit den betreuenden Professor:innen und den Fachmentor:innen empfohlen, um die fachliche Tiefe und Breite der Lehrbefugnis möglichst gut definieren zu können.
- ▶ Darstellung eines innovativen Lehr- und Forschungskonzepts für das angestrebte Fach oder Fachgebiet.
- ▶ Nachweis eigenständiger Lehre im Umfang von mindestens insgesamt 8 Semesterwochenstunden.
- ▶ Vorlage mindestens einer positiven Lehrevaluation.
- ▶ Vorlage einer Liste mit Titeln eigenständig betreuter Abschlussarbeiten.
- ▶ Nachweis über ein Zertifikat in der Hochschuldidaktik oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Fachmentorat

Die Habilitationskommission kann ein Fachmentorat aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe einsetzen, welches den/die Habilitand:in bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens berät. Die Mitglieder des Fachmentorats begleiten das Habilitationsverfahren, stehen als fachliche Ansprechpartner:innen zur Verfügung und unterstützen die Forschungsarbeiten.

Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift kann als Monographie oder auf Basis mehrerer Veröffentlichungen erfolgen. Die Habilitationsschrift soll sich im Inhalt von einer Dissertation *unterscheiden*, indem sie in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und fachlichen Breite wesentlich über eine Dissertation hinausgeht.

Referent:in

Die Habilitationskommission bestimmt mindestens zwei Professor:innen als Referent:innen zur fachlichen Begutachtung der Habilitationsschrift. Diese Referent:innen dürfen nicht Angehörige der TUDa sein. Als Referent:innen können auch führende Wissenschaftler:innen einer außeruniversitären Forschungsstätte bestellt werden. Referent:innen müssen im Fach der Habilitation oder zumindest in wesentlichen, von der Habilitationsschrift berührten Wissenschaftsgebieten, habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen können.

Habilitationsgesuch

Das Habilitationsgesuch bzw. der Antrag auf Zulassung zur Habilitation erfolgt formal erst dann, wenn der schriftliche Teil bereits fertiggestellt wurde. Das Gesuch ist unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird, bei dem/der Dekan:in schriftlich zu beantragen. Dort wird es von der Habilitationskommission geprüft, über die Zulassung zur Habilitation entschieden und das Habilitationsverfahren eröffnet.

Habilitationsvortrag mit wissenschaftlichem Gespräch

Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission aus drei mit eingereichten Themenvorschlägen ein Thema für den Habilitationsvortrag aus. Im Habilitationsvortrag (45 Minuten) und anschließenden wissenschaftlichen Gespräch soll der/die Habilitand:in vor der Habilitationskommission unter Beweis stellen, dass sie/er fähig ist, wissenschaftliche Ideen zu entwickeln, klar darzustellen und zu vertreten. Gesonderte Hinweise dazu erfolgen untenstehend.

Ist die Habilitation aufgrund eines nicht ausreichenden Habilitationsvortrages und/oder wissenschaftlichen Gesprächs gescheitert, bestimmt die Habilitationskommission die Frist, in der eine *einmalige* Wiederholung





dieser Leistungen zulässig ist. Die Frist soll ein Semester nicht überschreiten. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

Hinweise zur Habilitationsschrift

Generell gibt es zwei Möglichkeiten, eine Habilitationsschrift anzufertigen: die klassische *Monografie* und die *kumulative Habilitation*. An der TU Darmstadt stehen beide Formen für die Habilitierenden zur Auswahl.

Monografie

Die *Monografie* war in Deutschland bis vor ca. 20 Jahren als Habilitationsschrift der Standard. Sie wird oft auch als „zweites Buch“ bezeichnet – das erste in dieser Zählung ist die Dissertation. Während die Dissertation ausschließlich ein einzelnes Thema behandelt, ist die monografische Habilitation deutlich breiter angelegt, denn mit ihr wird ein größerer Themenkomplex mit einem umfassenderen Ansatz bearbeitet. Der Beitrag zum Fach, den die monografische Habilitation leistet, soll ein bedeutsamer sein, und entsprechend hoch auch der Zugewinn an Erkenntnissen.

Ein gutes Vorbild für solche Habilitationsschriften sind die wichtigsten Monografien des jeweiligen Faches. Wer eine solche Arbeit angehen will, sollte sich vorab mit den Fachmentor:innen der Habilitation – in der Regel der/die Professor:in, bei dem der/die Habilitand:in arbeitet beziehungsweise der/die das Fach vertritt, dem die Habilitation zuzuordnen ist – und auch mit weiteren fachlich nahestehenden Professor:innen als auch mit „frisch Habilitierten“ austauschen, ob das Vorhaben den Anforderungen einer Habilitation in dem Fach genügt.

Kumulative Habilitation

Bei der *kumulativen Habilitation* werden vom Habilitierenden bereits veröffentlichte Aufsätze und Artikel eingereicht, die von einem einleitenden Text und einem Fazit umrahmt werden. Bedingung ist, dass Forschungswert und Erkenntnisgewinn dieser Publikationen denen einer Monografie gleichkommen und dazu die Veröffentlichungen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Sind die wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler:innen oder Wissenschaftlern entstanden, hat die Habilitandin oder der Habilitand ihren/seinen eigenen Anteil schriftlich darzulegen und bestenfalls von den Mitautor:innen bestätigen zu lassen.

Der Fachbereich unterstützt das Bestreben, dass Habilitand:innen eine eigene Arbeitsgruppe aufbauen und innerhalb der Arbeitsgruppe publizieren. Damit sind sie nicht zwingend immer Erstautor:in, haben aber eine größere Anzahl an Publikationen und umfassen auch wunschgemäß ein breites Themenumfeld. Bei Koautorenschaften soll jedoch stets der eigene Beitrag anteilig dargelegt werden.

Inhalt und Aufbau der Habilitationsschrift

Ganz allgemein muss die Habilitationsschrift eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und einordnen, in welchem inhaltlichen Zusammenhang das Thema der Schrift zu dem Fach oder Fachgebiet steht. Sie soll den aktuellen Stand der Forschung aufarbeiten und auf dieser Basis ableiten, welches die darüberhinausgehenden Ziele der eigenen Arbeit sind.

Die Schrift sollte wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, damit sie einen wichtigen Beitrag für das Fach leistet. Durch den Inhalt soll zudem gezeigt werden, dass der/die Habilitierende das Fach beherrscht und es in Breite und Tiefe seiner Fragestellungen vertreten kann sowie die methodischen Ansätze des Faches sicher anwendet. Das Thema der Habilitationsschrift sollte sich – innerhalb des Forschungsgebiets der/des Habilitierenden – wesentlich von der Dissertation unterscheiden.





Für den Aufbau einer Habilitationsschrift gelten keine gesonderten Regeln, die über die gängigen Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten hinausgehen würden. Insofern besteht eine *Monografie* aus einer Einleitung, der Vorstellung der Methodik, den Resultaten, der Diskussion, einer Zusammenfassung sowie einer Interpretation der Erkenntnisse. Der Aufbau der *kumulativen Arbeit* beschränkt sich neben einer Einleitung und einer Zusammenfassung auf die Zusammenstellung der ausgewählten Publikationen.

Eine Mindest- oder Maximalzahl an Seiten, die die Habilitationsschrift umfassen muss beziehungsweise darf, ist nicht vorgegeben. Die passende Länge hängt immer vom Thema und Fachgebiet ab. Bei kumulativen Habilitationen wird vom Fachbereich erwartet, dass während der Habilitationsdauer im Mittel jährlich mindestens zwei Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften eingereicht oder angenommen wurden, die sich mit einem zusammenhängenden Forschungsthema befassen. Dazu wird ein Vorwort oder ein „Envelope“, mit dem in das Thema eingeführt und der Zusammenhang zwischen den einzelnen Veröffentlichungen aufgezeigt wird, sowie eine Zusammenfassung verlangt.

Begutachtung

Die Habilitationsschrift wird im Zuge des Verfahrens von den durch die Habilitationskommission benannten Referent:innen begutachtet. In dem Gutachten soll insbesondere dargelegt werden, ob der/die Habilitand:in einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in seinem/ihrer Fach geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich und überzeugend darzustellen. Die Referent:innen erstatten über die Habilitationsschrift auch unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes ein Gutachten. Als Ergebnis des Gutachtens empfehlen die Referent:innen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit – eine Benotung erfolgt nicht.

Hinweise zum Habilitationsvortrag mit Gespräch

Mit Einreichung der Habilitationsschrift sind der Habilitationskommission u.a. *drei* Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag zu benennen. Diese Themenvorschläge sollen nicht in einem engen Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission aus den eingereichten Themenvorschlägen dann ein Thema für den Habilitationsvortrag aus. Erscheint keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, so können weitere angefordert werden.

Das von der Habilitationskommission ausgewählte Vortragsthema bildet auch den Schwerpunkt für das wissenschaftliche Gespräch. Hierzu erhält der/die Habilitierende vom Dekanat eine schriftliche Aufforderung unter gleichzeitiger Mitteilung des Themas. Zwischen ihrer Zustellung und dem Vortragstermin soll eine Zeit von mindestens zwei Wochen liegen.

Beim Vortrag (auf ca. 45 Minuten begrenzt) und Gespräch soll der/die Habilitand:in vor der Habilitationskommission unter Beweis stellen, dass er/sie fähig ist, *wissenschaftliche Ideen zu entwickeln, klar darzustellen und zu vertreten*. Vortrag und Gespräch sind öffentlich und werden durch Einladung des Dekanats bekannt gegeben.

Die Themenauswahl für den Habilitationsvortrag sollte unter Berücksichtigung der Hinweise zur Bewertung der Habilitationsleistung erfolgen. Im Vortrag gilt es für die Habilitierenden unter Ausnutzung der verfügbaren Zeit folgende persönlichen Kompetenzen zu demonstrieren:

► Fachliche Kompetenz in dem Fach, welches beim Habilitationsgesuch benannt wurde. Erwartet werden hierzu umfangreiche/breite fachliche Kenntnisse sowie mit Fokus auf die eigenen Forschungsleistungen detaillierte Spezialkenntnisse. Im Vortrag sollten dazu sowohl die fachliche Breite als auch zu einigen Aspekten





die erarbeitete fachliche Tiefe sowie die klare Darstellung der eigenen wissenschaftlich bedeutenden Beiträge ersichtlich werden.

- ▶ **Didaktische Kompetenz:** Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Lehrbefähigung – entsprechend sollte sowohl im Vortrag als auch im Gespräch deutlich werden, dass man didaktisch in der Lage ist, komplexe fachliche Zusammenhänge gut darzustellen.
- ▶ **Methodische Kompetenz:** Als Synthese aus fachlicher und didaktischer Kompetenz sollte gezeigt werden, dass man mit Blick auf die Konzeption und Gestaltung von Lehr- oder Vortragsveranstaltungen auch über das erforderliche Methodenwissen verfügt, um publikumsadäquat das Wissen vermitteln zu können.

Hinweise zur Bewertung der Habilitationsleistung

Habilitationsvortrag und anschließendes wissenschaftliches Gespräch werden von dem/der Dekan:in geleitet. Vortrag und Gespräch werden zusammenfassend mit „bestanden/ausreichend“ oder „nicht bestanden/nicht ausreichend“ bewertet. Dies geschieht unmittelbar nach dem Gespräch nicht öffentlich.

Bei der Bewertung bietet sich ein mehrstufiger Ablauf an:

- ▶ Bewertung der erkannten Performance der/des Habilitierenden

Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung ist die Überzeugung, dass Habilitierende eigenständige Forschungspersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten und nach außen zu vertreten.

Die folgenden Kriterien können als Hilfestellung bei der Bewertung nützlich sein und sollen als möglicher Rahmen der Evaluation, der von der Kommission erweitert oder eingegrenzt werden kann, verstanden werden:

Forschung

- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Teilnahme an, Besuch und (Mit-)Organisation von (internationalen) Fachtagungen
- Wissenschaftliche Kooperationen sowie Kooperationen mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen auch außerhalb des Fachbereiches und der TU Darmstadt

Lehre

- (Inhaltliches) Spektrum der Lehrveranstaltungen
- Lehrevaluation durch Studierende
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Hochschuldidaktische Fortbildung

Zusätzliches Engagement

- Tätigkeiten im Bereich der akademischen Selbstverwaltung am Fachbereich oder an der TU Darmstadt
- Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen (z.B. als Amtsträger:in oder Mitglied eines Komitees)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen





► Bewertung der fachlichen Exzellenz der/des Habilitierenden

Hier helfen die eingeholten Begutachtungen der Referent:innen dabei, die fachliche Ausgewiesenheit zu diskutieren und zu bewerten. Ergänzend dazu sollten ggf. auch die Fachmentor:innen angehört werden.

Für die Habilitationskommission gilt es hier, ausgehend von den verfügbaren Informationen die wissenschaftliche Eigenständigkeit und die Bedeutung der wissenschaftlichen Beiträge zu bewerten.

► Bewertung von Vortrag und Gespräch

Hier kommen verstärkt die Bewertung methodisch-didaktischer Kompetenzen zum Tragen. Der Vortrag soll von der Habilitationskommission nicht nur fachlich, sondern auch hinsichtlich des strukturierten Aufbaus, der adäquaten Präsentationsweise und der didaktischen Fähigkeiten des/der Habilitierenden besprochen und beurteilt werden.

► Zusammenfassende Bewertung

Bei der Zusammenführung aller Bewertungsaspekte ergibt es Sinn, dass die in der Habilitationskommission vertretenen Statusgruppen sich zunächst kurz intern abstimmen, da zwischen den Gruppen aufgrund der Erfahrungen sicherlich unterschiedliche Bewertungssichtweisen und -gewichte bestehen. Falls als sinnvoll erachtet, sollte dann jeder Gruppe die Gelegenheit zur Darlegung ihrer Bewertungen im Plenum gegeben werden. Aufbauend darauf können dann im Plenum weitere (Einzel-)Meinungen gesammelt werden.

Letztendlich ist es die Verantwortung jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes, sich eine eigene Meinung zu bilden und damit in der Lage zu sein, seine Stimme zur Bildung eines Bewertungsergebnisses abzugeben.

Die Habilitationskommission muss sich für eine von *zwei* möglichen Bewertungsergebnissen entscheiden:

(a) Die Habilitationsleistung ist ausreichend → Es gilt final festzulegen, für welches Fach die Habilitation (Lehrbefähigung) ausgesprochen wird. Das Habilitationsverfahren ist damit erfolgreich beendet.

(b) Hat die Kommission die Habilitationsleistungen nicht als ausreichend anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die tragenden Gründe für die ablehnende Entscheidung der Habilitationskommission sind in dem Bescheid über die nicht bestandene Habilitation aufzunehmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ist die Habilitation aufgrund eines nicht ausreichenden Habilitationsvortrages und/oder wissenschaftlichen Gesprächs gescheitert, bestimmt die Habilitationskommission die Frist, in der eine einmalige Wiederholung dieser Leistungen zulässig ist. Die Frist soll ein Semester nicht überschreiten.

Die Ergebnisfindung zwischen (a) und (b) erfolgt durch Abstimmung der Habilitationskommission auf Basis einer einfachen Mehrheit.

Aufgestellt vom Dekanat und dem Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereiches

